

§ 141.

Da bei der eigenthümlichen Lage des Dorfes **B.**, vermöge welcher der größere Theil der Gebäude in den ziemlich entlegenen Berggassen sich befindet, eine gleichmäßige Betheiligung aller Angeseffenen beider Ortstheile bei Entsendung der Ortspritze nach auswärtigen Schädenseuern füglich nicht ausführbar sein würde, so bestimmt die dasige Feuersdienstordnung vom 15. Aug./1. Septbr. 1855 hierüber Folgendes: Der Feuersdienst ist allein den Angeseffenen des niederen Dorfes, in welchem auch die Feuerlöschspritze aufbewahrt wird, dergestalt überwiesen, daß die 59 Gebäudebesitzer desselben*) bei jedesmaligem Abgange der Spritze **12** diensttüchtige Mann zu Bedienung derselben und **4** dergleichen Mann zum Schutzwachtdienste zu stellen haben, während die Besitzer von Zugpferden in demselben Dorftheile nach festgestellter Reihenfolge zur Bespannung der Spritze und Beiordnung tüchtiger Führer, nächstdem zur thunlichstschleunigen Beförderung der Spritze nach der Feuerstätte, und zu Rückbringung derselben nach **B.** verpflichtet sind. Von den Dienst- und Schutzwachtmannschaften, welche nach der Reihenfolge der Brandkatasternummern zu fungiren haben, erhält jeder **7** Ngr. **5** Pf., dafern die Spritze bis an den Ort des Brandes gelangt, dagegen, wenn die Spritze wegen zu großer Entfernung des letzteren oder aus anderen einschlagenden Gründen unterwegs umkehrt, nur **3** Ngr. **8** Pf. (Deshalb jedoch, weil er nicht an der Reihe ist, darf Niemand den ihm etwa gebotenen Dienst verweigern.) Nach jedem Feuer erhält die nächstfolgende Spritzenbedienung die Feuerzeichen, welche während des Dienstes am Arme befestigt zu tragen und nach der Rückkehr vom Feuer an den Gemeindevorstand oder dessen Stellvertreter zurückzugeben sind, zugestellt.

*) Schul- und Armen-Haus, Chauffeegeld-Einnahme und Feuerleiterhaus sind nicht miteingerechnet.

Obiger Entschädigungsaufwand wird von den Spritzendienstbefreiten übrigen 69 Gebäudebesitzern des oberen Dorftheiles**) dergestalt übertragen, daß jeder **1** Ngr. **8** Pf. für einen vollendeten Feuersdienst, oder nur **9** Pf., dafern die Spritze unterwegs umgekehrt ist, zu erlegen hat. Der hiernach verbleibende Uberschuß von **4** Ngr. **2** Pf., und bezieh. **1** Ngr. **3** Pf. aber kommt in die Ortsfeuerlöschkasse.

**) Die beiden Bahnwärterhäuser werden nicht zur Mitleidenheit gezogen.

Vorspanner und Spritzenbedienung haben den Anordnungen des, die Spritze jedesmal begleitenden Gemeinderathsmitgliedes unbedingte Folge zu leisten.

Wer die Vorspannung zu leisten ohne triftige Gründe, (als solche gelten nur: zufällige, sofort zu bescheinigende Untüchtigkeit der Pferde oder des Geschirres, oder Mangel eines tüchtigen Führers) verweigert, der bezahlt für jedes Pferd, welches er einspannen sollte, eine (demjenigen, welcher für ihn die Pferde einstellte, zu übereignende) Strafe von **1** Thaler, und hat für den Fall, daß durch unbegründete Weigerung das Absenden der Spritze verzögert oder unausführbar gemacht worden ist, überdieß noch Arrest von mindestens **8** Tagen zu erleiden.

Wer zum Spritzendienste ohne genügende Entschuldigung, (das sind allein: Abwesenheit vom Orte, eigene Krankheit oder erhebliches Unwohlsein eines Familiengliedes) sich zu stellen unterläßt, hat nach Verschiedenheit der obengedachten beiden Fälle **7** Ngr. **5** Pf. oder **3** Ngr. **8** Pf. als Strafe zu erlegen und überdieß